



Gym. 52.

Historische Gedancken/

Als

Seine Königliche Majestät in Preußen,
Unser Allergnädigster König und Herr,

Die Erb=



Süldigüing,

zu Stettin

Den X. Augusti, Anno M DCC XXI.

Allergnädigst eingenommen/

entworffen

Von

G. R. v. G.

BERLIN, bey Joh. Andreas Küdigern.

20.
Den
ren
Der
ey
ich
eis
des
uf
er.
ul
er
on
ro
u.
D
ny
r
u
.
.
e
e
s
g
.
e



Handwritten text in a Gothic script, likely a title page or a page from a medieval manuscript. The text is faint and difficult to decipher, but appears to be arranged in several lines. The script is dense and characteristic of the late Middle Ages. There are some decorative elements, possibly initials or flourishes, interspersed within the text. The paper is aged and shows signs of wear, including discoloration and some staining.





Vorrede.

Hochgeneigter Leser.

Diese Schrift ist eigentlich
keine vollkommene Historie,
sondern ein Extract derjeni-
gen

gen Sachen so das Land Pomern
angehen, und biß gegenwärtige Zeit
berühret werden. Man hat die
öffentliche Urkunden, Verträge und
andere dergleichen Nachrichten vor
Augen gehabt, damit diese Sachen
von Anfang her biß jezo, gleichsam in
einem Blicke vor Augen liegen möch-
ten. Weiter waren keine Absichten
nöthig, derowegen man alles bey de-
nen angeführten Umständen bewen-
den läffet.

Histo.

Historische Gedancken, Vey gegenwärtiger Königl. Preussischer Hul- digung zu Stettin.

S. I.

E hat die Vorsehung des Allerhöchsten / gewisse Zeiten und Stunden gesetzt / wenn selbige die Verwechslung der menschlichen und irdischen Sachen beschloffen hat. Sie verändert selbst die menschliche Gesellschaften / sie verwechselt Regierungen und setzet Regenten nach ihren Gefallen. Es pflegen die Menschen den Himmel zu beobachten / wann einige Abwechslungen oder vielmehr ein gewisser Lauff der grössern Planeten einige Veränderung zeigt / welche man doch viel hundert Jahr vorher vermuthen und ausrechnen kan. Aber die Göttliche Vorsehung ist unbegreiflich / indem aus einer sehr klein scheinenden Sache / die allergrösten Verkehrungen zu erfolgen pflegen / welche keine menschliche Vernunft vorher sehen / vermuthen oder begreifen kan.

S. II.

Wir leben anjeho in einer höchst wichtigen und wunderwürdigen Zeit / da wir grosse Veränderungen sehen / welche man nach menschlichen Kräften nicht vermuthen können / dannenhero nicht unbillig oder undienlich seyn wird / denen Sachen der Welt und den Lauff der Veränderungen ein wenig nachzudencken / und einen Blick auf das Vergangene zurück zu werffen / weilen die Augen in die Ferne nicht allzu weit sehen noch die Sinnen das Künftige errathen können. Des Allerhöchsten Sinn und Rath kan niemand errathen oder von fernem erken-

erkennen/ und niemand ist sein Rathgeber gewesen/ welcher selbst
wachtet/ ordnet und verändert/ ja die Sachen gar aufhebet und zu Grun-
de gehen läffet/ bald wiederum dieselbe erhebet und aufrichtet/ worin
die geringsten Umstände das größte beytragen könn en.

§. III.

Wir können dieses aus den Geschichten der Zeiten reichlich ersehen/
und diese werden die Lehrmeisterinnen der Welt von denen weisesten
Leuthen genennet. So oft sich nun ereignet/ daß bey denen Regierun-
gen der Welt/ dergleichen Abwechslungen verspühret werden/ müssen
wir billig zurücke denken und die vorsichtige Hand Gottes daraus
erkennen/ welche die Sachen der Menschen erhebet und wieder sinken
läffet.

§. IV.

Wir haben jeso Gelegenheit eine merckwürdige Veränderung
zu bewundern/ nachdem es sich gefüget/ daß Seine Königl Majestät
in Preußen/ unser allergnädigster König und Herr/ die Landes Erb-
Huldigung/ der zwischen der Pene und der Oder belegenen Lande und
was jenseits der Oder im Lande Pomern lieget/ nun einnehmen und
mit Eid und Pflicht Dero Vasallen und Städte sich verbinden werden.
Es sind anbey viele wunderbahre Umstände vorhanden so die Geschich-
ten der Zeit an die Hand geben/ auf welche so wunderbare Veränderun-
gen folgen.

§. V.

Gewislich das Land Pomern war schon lange Zeit denen Marg-
grafen und Churfürsten zu Brandenburg in Hoffnung gewiesen/ und
es ist sicher/ daß Marggraf Albrecht der erste bereits/ als er diese Mär-
kische

tsche Länder denen Wenden entrissen/ ein grosses im Lande Pomern zu sagen gehabt/ wie dessen Schreiben so er an die Pomerische Stände das mahlen abgehen lassen als das Christenthum daselbst solte eingeführet werden/ genugsam bezeuget. Aber ein mehrers ersehen wir in denen Geschichten Churfürst Otten des ersten/ welcher vor sechs halb hundert Jahren von Kayser Friderich dem ersten etwan a 1180. die Anwartschafft auf Pomern erhalten. Es hat Anno 1217. obgedachte Anwartschafft Kayser Friderich der andere erneuert / und vermeldet Selbiger/ daß er Marggraf Albrechten zu Brandenburg den Anfall auf Pomern verliehen/ als solche seinem Vater/ welcher Otto der erste gewesen/ bereits ertheilet worden. Es hat solches der Krieg veranlasset/ welchen Fürst Buglaus in Pomern wider Marggraf Otten den ersten erhoben/ in dem er dem (a) Obotritischen Fürsten Borwin beygestanden/ den Dderstrom unsicher gemachet/ auch verschiedene Verwüstungen hier im Land angerichtet. (b)

S. VI.

Es ist aber dieser erlangte Anfall nicht in denen Gränzen einer Anwartung verblieben/ sondern es erhielten (c) die Churfürsten zu Brandenburg nach der von Kayser Friderichen dem ersten denen Herzogen von

(a) Diploma Archivi, de anno 1217. (b) Arnoldus Lubecensis, Chron. Slav. c. 4.
 (c) Ludovicus Dei Gratia Romanorum Imperator, semper Augustus, Illustribus Buggozlao & suis Fratribus nec non ejus heredibus Stetinensibus, Slavorum, Cassuborum & Pomeraine Ducibus, consanguineis suis dilectis, gratiam Salutem & omne bonum. Denunciamus vobis quod ducatus Stetinensis, Slavorum, Cassuborum & Pomeraine supradicte, immediate descendunt in pheodum a Marchionatu Brandenburgensi archicameratu Imperii & ad illustres Marchiones Brandenburgenses, qui sunt pro tempore pertinent, sicut ad dominos collatores quibus jus pertinet. ducatus ipsos in pheodum conferendi. Ideoque Illustrēm Ludovicum Marchionem Brandenb. Archicamerarium nostrum, & Imperii principem & primogenitum nostrum Karissimum, magnificentie vestre, tanquam eum, cui jus conferendi & in pheodandi de predictis ducatibus legitime pertinere dignoscitur, demonstramus & ad ipsum vos remittimus. Volentes ac etiam injungentes vobis & vestris heredibus. *Ur quemadmodum vestri progenitores, vestros ducatus ipsos, ab antiquis Marchionibus Brandenburgensibus in pheodum suum sempiternis suis pertinentiis & juribus possederunt & cognoverunt, sic a predicto*

von Pomern ertheilten Belehnung das unzweifelliche Recht / daß die Herzogen in Pomern von ihnen die Lehen nehmen solten. Dieses Recht ist auf Churfürst Johann vererbet / welcher Churfürst Albrechten dem andern seinen Vater in der Churmärckischen Regierung gefolget / wie dann von Anno 1252. von diesem Churfürsten (a) noch Briefe verhanden seyn / worinnen er Herzog Barnim / seinen Bettern und lieben Getreuen nennet / und der zu der Churmärck-Brandenburg wieder gebrachten Stadt Prensclow auf das neue viele Gnade ertheilet.

§. VII.

In solchem Zustand verblieben die Herzoge zu Pommern und nahmen ihre Lehen von denen Churfürsten von Brandenburg / bis Anno 1319. Marggraf Waldemar sich verlohren / da dann die Herzoge zu Pomern sich der Lehens-Pflicht entziehen wollen. Als aber Kayser Ludwig der vierte seinem Sohn Ludwigen dem alteren die Churmärck Brandenburg Anno 1322. ertheilet / gab er zugleich demselben die Lehens-Herlichkeit über das Herzogthum Stettin (b) deswegen auch diese Marggrafen grosse Kriege wider die Herzoge in Pommern geführt / und ihre Angefalle in so weit behauptet haben. Also ist es auch / als die Marggrafen aus dem Herzoglich Limburgischen Haus die Churmärck regieret / allerdings verblieben / wie dann Kayser Carl der vierte seinem Sohn Wenzeslaw und Sigmunden und deren Nachfolger n

Diploma imperii glapavien. condit. 2. Helogian. Pomer. Slavor. Imp. Febr. 1252. quib. Barnim in libert. Pomer. Tit. s. 8.
Pommern
Quod dicitur
Imp. Ludov.
1252. Febr.
an. 1252.
an. 1252.
an. 1252.

Marchione Filio nostro eodem in pheodum recipiatis possideatis & recognoscatis similiter cum pertinentiis suis & juribus universis Datum Lateran. XXVII. die mensis Januarii Anno Domini M CCCXXVII. regni nostri anno XIV. imperii vero primo.
(a) Anno 1252. Cal. Febr. Etenim cum ex resignatione dilecti consanguinei ac fidelis nostri Barnimi Illustris Slavorum Ducis Civitatis Prinzlav quæ ab ipso fundata fuit nostræ nunc ditioni subiecta noscatur. Diploma Marchionis Johannis, datum Prensclavie civitati.
(b) Diploma Ludov. Bavar. de anno 1324. Norinbergæ: Quæ propter ne principatus & Marchia Brandenburgensis ac nobilis Archicameratus imperii ibidem cum Ducatibus Stettinensi & Demminensi &c.



S. VIII.

Als folgendes zu Zeiten Kayser Sigismunds als damaligen Marggrafen zu Brandenburg die Sachen in diesen Landen zu verfallen schienen / überließ dieser Kayser Anno 1415. die Chur Mark Brandenburg / mit allen derselben Herrlichkeiten dem damaligen Burggrafen von Nürnberg / Fürst Friderichen / welcher Anno 1417. zu Costniz mit der Churmark Brandenburg (a) wie auch der Lehens-Herrlichkeit über Pomern belehnet worden. Dieses haben auch die Herzogen in Pomern nach vielen deswegen geführten Kriegen selbst bekennet / da vorhero es an grossen Streitigkeiten nicht ermangelte / als die Herzoge zu Pomern sich der Lehens-Herrlichkeit entziehen wolten. Dieses geschähe zu Zeiten Churfürst Friderichs des ersten / als Herzog Otto und Casimir in Pomern / zu der Belehnung sich nicht verstehen wolten / dannenhero diese von Kayser Sigmund auf dem Concilio zu Costniz (b) an den Churfürsten ihren Lehen-Herrn gewiesen worden. Es kamen / doch nach allerhand Streitigkeiten / diese Sachen in Ruhe / bis Anno 1464. der letzte Stetinische Herzog Otto der dritte verstorben / wordurch der Anfall allerdings sich ereignete und von Gott und Rechts-wegen / die Länder Stetin / Pomern / Cassuben und Wenden / das Fürstenthum Rügen / nebst dem Lande Gutzkow und Barth an das damahlige Chur-Haus gelangen sollen.

S. IX.

Dieses war mehr als zu gewiß:

- I. Es hatte Kayser Ludwig Anno 1322. und in folgenden Zeiten die Succession in Lande Pomern bereits deutlich erkläret / indem in den gegebenen Brief von den Herzogthum Stetin gehandelt wird / als auch die erfolgten Tractaten / gleichfalls einig und allein auf die Herzoge zu Stetin gezogen worden.

B

II. Eben:

(a) Kayser Friderichs Geboths-Brief de anno 1470. Grätz vor Lucion Tag.

(b) l. c.

- II. Ebenfalls hatte das Chur-Haus vor sich gehabt / daß zu folgende der von Kayser Sigmunden erteilten Briefe / (a) die Stettinische Länder / ohne der Herzog zu Wolgast zu gedencken / beständige Lehen der Churmarck Brandenburg seyn solten / welche dann nach dem Verfall der Stetinischen Herzogen an das Chur-Haus verfallen waren.
- III. Ingleichen redete der mit Churfürst Ludwig und Herzog Barnim III. gemachte Vertrag nicht von der Wolgastischen Linie / Wie dann auch
- IV. Die Herzoge von Wolgast die Lehen nicht gesucht / deswegen auf dieselbe in der Succession wenig Achtung zu geben war.

S. X.

Aber die Herzoge zu Wolgast gaben vor / wie sie von Barnim dem ersten abstammeten / deswegen sie sich in den Besitz der Länder Stetin (b) gesetzt / massen auch die Stände und vornehmlich die Stadt Stetin sich an die Herzoge Erich und Wartislav zu Wolgast gewendet / welche solcher Gestalt das ganze Pomer-Land bis auf Pomerellen in Besitz gehabt haben.

S. XI.

Es ist leicht zu erachten / daß hieraus ein grosser Krieg erfolgen müssen / wie dann Churfürst Friderich der andere in so grosse Kriegs-Rüstung sich gesetzt / als kein Churfürst zu Brandenburg vorhero gethan / noch ein so grosses Krieges-Heer zu Felde geführt hat. Aber dem ungeachtet kunte diese Sache mit dem Waffen von diesem Churfürsten nicht ausgeführt werden / indem die Herzogen in Pommern / vor sich selbst sehr mächtig waren und die Kräfte des grossen Pomer-Landes in ihren Umständen gebrauchen kuntten. Also sahe sich Churfürst Friderich der ander gemüßiget die Herzoge in dem zu
 Col:

(a) Geboths-Brief Kayser Friderichs.
 (b) Micrahus.

Soldin anno 1466. den 25ten Januarii geschlossenen Tractat (a) in Besiz der Herzoglich Stetinischen Länder zulassen und mit Titel und Wappen wie auch dem Anfall im Fall der Wolgastische Stamm ausgehen solte / sich indessen zu befriedigen.

Gewißlich man siehet hieraus die Friedfertigkeit des Chur-Brandenburgischen Hauses / welches in einer so gerechten Sache nachgegeben / worzu sie die Rechte nicht binden können / und also in dieser Successions- Sache ziemlich nachgesehen. Aber auch dieser Vertrag ward von den Herzogen in Pomern nicht gehalten / dannhero es wiederum zu den Waffen gekommen. Endlich geschah / daß der König in Böhmen / wie auch die umliegende Herzoge zu Sachsen von dem Churfürsten zum Beystand bewogen worden / welches so viel gefruchtet / daß die Herzogen in Pomern sich zum Spruch Rechteas verstehen mußten. Folgendes kam Churfürst Albrecht zur Regierung / als dessen Herr Bruder Churfürst Friderich der andere ihm das Churfürstenthum und die Chur wegen Alters abgetretten. Dieser brachte die Sache bey den Kayser wider die Herzogen in Pomern klagend und erhielt von demselben den endlichen Spruch und Schluß / daß er mit der Mark Brandenburg samt der Chur und dem Erb-Cammer-Amt des Heil. Reichs auch dem Herzogthümern Stetin / Pomern / Cassuben und Wenden und Fürstenthum zu Rügen anno 1470. vor Lucien-Tage zu Grätz im Lande Steyer in Person beliehen wurde. (b) An eben diesem Tag hatte der Kayser durch seine Geboths Briefe denen beeden Herzogen in Pomern angedeutet was massen er auf ihr Aussenbleiben Churfürst Albrecht mit denen Pomerischen Stetinischen Landen beliehen / deswegen sie gegen den Churfürsten nichts widriges in Wege legen / sondern ihn zum ruhigen Besiz seiner Lande kommen lassen solten. Ebenfalls befahle der Kayser an angeführten Tag und Orth denen Ständen obgemeldter Landen / daß sie Churfürst Albrechten und seinen Erben

(a) Micrælius.

(b) Lehen-Brief, de anno 1470. Mittwoch vor Lucien.

ordentliche Huldbigung / Eid und Gelübde thun und als ihren Herrn ihm gehorsam und gewärtig seyn sollen.

§. XII.

Es ist leichtlich zu erachten / daß den Herzogen zu Pomern des Kayfers Briefe nicht gefallen / deswegen sie zu Regenspurg Anno 1471. auf den Reichs-Tag in Person erschienen und ihre Noth so gut sie kuntten vorstellen wolten. Aber sie wurden auch damahlen abgewiesen/denen Land-Ständen aber wurde anbefohlen/daß sie schlech- terdings dem Churfürsten sich unterwerffen solten. Hierauf solte die Execution ergehen / dannhero an die benachbarte Churfürsten und Stände die Anzeige geschehen / dem Churfürsten zu seinen Län- den zu verhelffen und demselben nach allen Kräfften und Vermögen beyzustehen.

§. XIII.

Dann hatte freilich Churfürst Albrecht Recht und Urtheil vor sich / aber diese Sache war schwer zu vollstrecken / deswegen er ge- schehen lieffe / daß der Bischoff zu Augspurg und des Reichs Erb- Marschall von Pappenheim zu Röricke einem zwischen der Neumarcß und der Lande Pomern belegenen Orth / die Sachen untersuchen und beylegen solten / in Meinung / daß ihm die Helffte des Landes zum wenigsten zu Theil werden solte. Aber die Herzoge zu Pomern blieben auf ihren Sinn bestehen / nichts von dem streitigen Lande abzuge- ben / bis endlich Herzog Heinrich zu Mecklenburg es auf einem hierzu angeßetzten Tag zu Prenslau dahin gebracht / daß die Herzogen E- rich und Wartislav ganz Pomern von Churfürsten zu Lehen genom- men / die Lehens-Pflicht geleistet und die Erbhuldbigung durch ihre Länder von den Ständen und Unterthanen leisten lassen solten. Darauf haben beede Herzoge die Lehen in Person empfangen und
den

den Eid abgeschworen. In dem Tractat verbliebe dem Churfürsten das Land und die Dertzer / so dessen Bruder Churfürst Feiderich der andere ehemalen gewonnen hatte/deswegen der Churfürst Anno 1472. am Montag nach Fronleichnams-Tag darüber vergnüget gewesen und seinen (a) Frieden an die Sächsischen Hefsen bekannt machen lassen. Es ist irrig / wann einige vorgegeben / es hätte Herzog Wartislaw/ diese Huldigung nicht gethan / indem seine eigene Handschrift den Herzogen von Pomern auf dem Commissions-Tag zu Nürnberg nachgehends Anno 1521. vorgezeiget worden. Aber auch dieser Vertrag wurde von Herzog Boguslaw in Pomern nicht gehalten / indem er vorgegeben / sein Vatter wäre zu der Belehenschafft gezwungen worden / worauf er sich der Städte wieder bemächtiget / welche in dem Tractat zu Prenslaw dem Chur- Haus Brandenburg abgetreten waren. Hierüber hat Churfürst Albrecht eigenhändig an Herzog Boguslaw zu Pomern geschrieben und in sehr herben Worten über diesen Friedens-Bruch sich beschweret und gemeldet / daß derjenige / so (b) ihm das Seine nehme / zugleich erlaube / daß ihm das Seine gleich / falls könnte genommen werden. Es erfolgeten hierauf grosse Kriege welche danoch zu unterschiedenen malen beigeleget worden. Der Erbfall des Landes Pomern wurde zwar an das Churhaus Brandenburg / in einem zur Piriz geschlossenen Tractat befestiget / und endlich so viel erhalten / daß die Herzoge in Pomern (c) schriftlich vermeldet / wie ihre Länder von denen Churfürsten zu Brandenburg zu Lehen rüherten / welche Reverte die Stände im Lande Pomern ebenfalls bestättiget haben. Es haben aber nachgehends sich danoch grosse Streitigkeiten herfür gethan / wann die Herzogen in Pomern auf dem Reichs-Tägen Sitz und Stimme nehmen oder die Lehen aus dem Händen des Kayfers empfangen wolten / welches Churfürst Joachim der erste ihnen nicht zustehen wollen / wie dann zu Nürnberg

(a) Acta ap. Cl. Dn. Mullerum.
 (b) l. c. (c) Leuthinger.

berg, Speier, Prag und Regensburg / deswegen grosse Handlungen
gepflogen worden.

§. XIV.

Es hat das Chur-Haus Brandenburg die allergrössten Rechte
vor sich gehabt /

- I. Dann es haben die Herzogen in Pomern gleich anfang als sie zum
Reiche gekommen die Lehen von denen Churfürsten zu Branden-
burg empfangen /
- II. In welchem Recht die Churfürsten zu Brandenburg von Kayser
Ludwigen den vierdten bestättiget /
- III. Und von Kayser Carl dem vierdten erhalten worden.
- IV. Eben dieses bestättigte Kayser Sigmund Churfürst Friderichen
Anno 1417. daß er auch die Herzoge von Pomern beliehen.
- V. Endlich hat Kayser Friderich der dritte denen Herzogen anbefoh-
len / den Anno 1466. erfolgten Stetinischen Anfall Churfürst
Albrechten abzutreten /
- VI. Ingleichen die Stände des Landes Pomern-Stetin zur Huld-
gung und Landes Unterthänigkeit verwiesen /
- VII. Und weilten diesem Kayserlichen Geboth nicht nachgelebet worden /
so ergienge die Execution / Krafft welcher aller nach der See gelege-
ne Stände dieselbe vollstrecken solten.

§. XV.

In solchen Umständen bestunde das Erb-Recht auf Pomern /
aber dem allen ungeachtet aus Liebe zum Frieden hat Churfürst Joa-
chim der erste ein grosses von seinen Rechten fallen lassen / so daß
die Herzogen Erich und Heinrich der Jüngere zu Brauns-
schweig endlich diese wichtige Sache zum Vergleich brachten. Hier-
auf

auf ist Herzog Georg von Pomern nach Grimnitz gekommen / woselbst mit denselben und seinen Herrn Bruder Bogislaw endlich der Erb-Vertrag errichtet worden / welcher / wann man die klaren Rechte betrachtet / dem Chur-Hause nachtheilig gewesen. Jedermann verwunderte sich über diesen Vergleich / als man gesehen / daß Churfürst Joachim der erste so vieles nach gegeben / und vieles von seinem Rechte schwinden lassen / ja sich und den seinigen vieles vergeben / daß auch Marggraf Georg zu Brandenburg sein Mißfallen als nächster Verwandter an Tage geleyet. Es war in diesem Tractat (a) denen Herzogen zugelassen ihre Länder unmittelbar vor dem Kayserlichen Thron zu empfangen / jedoch daß allezeit die Belehnung in Beyseyn des Churfürsten oder dessen Gesandten zu gesanter Hand geschehen solle / deswegen die Lehns-Empfangung drey Monath zuvor dem Churfürsten sollte kund gethan werden. Sie verbanden sich die Lehen nicht zu empfangen / sie hätten dann samt ihrer Landschaft zuvor dem Churfürsten zu Brandenburg die Verneuerung dieses neuen Vertrags in allen seinen Articeln verbriefet / versiegelt und bekräftiget / und dem Churfürsten das ganze Land Erb-Huldigung thun lassen. Ubrigens aber könnte der Churfürst wegen Pomern und Stetin und andere dahin gehörige Landen die Lehen von Kayser wie bereits geschehen wäre / ferner empfangen. Es solten auch die Herzog in Pomern / Stimm und Sitz auf denen Reichs-Tägen haben / keines weges aber sich einer Ober-Stelle über einen Fürsten aus dem Brandenburgischen Hause anmassen / hingegen solle nach Absterbung ihres Stammes das ganze Land an Churfürst Joachim / seine Erben und Nachkommen gelangen / deswege sie ihr Land niemand anderst auf einige Weise zuwenden wolten / worzu sie durch angestellten Revers an Eides-statt sich hierzu verschreiben sollen. Alles dieses wurde zu Grimnitz von Herzog Georg zu Pomern in Beyseyn des Chur-Prinzens Marggraf Joachims des andern und Marggraf Johansen beschworen / wie dann auch an

Et

(a) Erb-Vertrag de anno 1529.

Eibes statt die Stände von Herrn/Prälaten/Ritterschafft und Städten diesem beygetreten / solches schriftlich bezeuget und diesen Revers nahmentlich unterschrieben haben. Einige haben damahlen gesehen / daß Churfürst Joachimen aus seinem Hals-Kragen ein grosser Saphyr dem Herzoge an die Schienen gesprungen / welcher aber solchen dem Churfürsten gleich wieder gegeben / welches dieser also ausgeleget / daß dieses Land / so er weggegeben / über lang oder kurz wieder an sein Chur-Haus gelangen würde.

§. XVI.

Endlich geschah die erste Belehnung ohne Gegenspruch des (a) Churfürsten vor dem Kayserl. Thron / auf dem Anno 1530. zu Augsburg angesehen berühmten Reichs-Tag / woselbst mit gewöhnlichen Pracht und Ceremonien diese Belehnung von Kayser Carl dem fünfften geschehen / bey welcher Churfürst Joachim der erste / eine Rede gehalten und folgend die Pomerische Fahne mit ergriffen. Es hat freilich hierzu ein grosses geholffen / daß Herzog Georg / Churfürst Joachims des ersten Eidam oder Schwieger-Sohn gewesen / welcher die Churfürstl. Prinzessin Margarethen zur Gemahlin gehabt.

§. XVII.

Bald darauf verstarbe dieser Herzog Georg / welcher der Römisch-Catholischen Religion eiffrig zugethan war / jedoch aber weilen Herzog Barnim denen Evangelischen beigetreten / war es leicht / daß Herzog Philipp / Herzog Georgens Sohn gleichfalls sich zur Evangelischen Lehre bekannte / wodurch dann geschehen / daß das gute und Berrrauen zwischen dem Churfürstlichen Hause mit denen Herzogen in Pommern wol unterhalten worden / als auch Churfürst Johann Georg

(a) Micraelius, Acta publica.

Georg (a) drei seiner Töchter und Prinzessin an Herzog Philipp's Söhne und dessen Enckel Herzog Philipp Julius verheurathete. Es war auch Herzog Philipp ein mächtiger Herr/ welcher ganz Vorpommern nebst Rugen beherrschet hat.

S. XVIII.

Man kan die Friedfertigkeit des Chur-Hauses Brandenburg auch daraus abnehmen daß Churfürst (b) Johann Georg aus Liebe zu dem damahlen lebenden Herzoglichen Hause Pommern Anno 1571. aus eigenen Getrieb die jenseits der Oder belegene Länder aus der Erb-Verbrüderung gesezet / worauf dann alles gute Vertrauen noch weiter fortgesezet und erhalten worden.

XIX.

Es waren zu Anfangs des siebenzehenden Jahrhundert acht erwachsene Herzogen (c) am Leben/ nemlich Herzog Johann Friederich / so Anno 1600. im Monath Februarii unbeerbt verstorben. Ihm folgte Herzog Barnim Anno 1603. gleichfalls unbeerbt in der Ewigkeit/ worauf auch Herzog Casimir ohne Erben dieses Zeitliche Anno 1605. verlassen. Es folgte Herzog Georg undeerheurathet Anno 1617. folgendes Jahr aber Herzog Philipp ohne Erben/ worauf auch Herzog Johann Franz ohne Kinder Anno 1620. dieses Zeitliche geseegnet. Endlich verstarbe Anno 1622. Herzog Ulrich der Bischoff von Camin ohne Erben/ von welchen man die größte Hoffnung hatte/ daß selbiger den Stamm der Herzogen in Pommern erhalten würde/ indem er 34. Jahr nur erlebet hatte. Es starb auch Anno 1625. Herzog Julius zu Wolgast ohne Erben/ so daß auf Herzog

-
- (a) Cernitius.
 (b) Acta.
 (c) Micraelius.

Bogislaw der ganze Pomerische Stamm bestunde/ welcher von den Mecklenburgischen Gränzen bis an Pomerellen das Land allein nunmehr regieren und beherrschen solte.

S. XIX.

Also war der Anfall dieser Länder an das Churhauß Brandenburg nicht weit entfernt/ indem Herzog Boguslaw zwar schon lange verheurathet/ aber doch ebenfalls ohne Erben gewesen. Es erfolgten hierauf die trübseelige Zeiten in teutichen Reich/ indem die Kayserliche Armee in Pomern sich lägerete und dieses in größten Flor stehende Land fast unendlich aufgezehret/ welches denn Gelegenheit gegeben/ daß die Cron Schweden die Augen darauf gewendet/ als König Gustav Adolph Anno 1630. auf der Pene bei den Ruden angelandet/ die Kayserlichen zwar folgendes vertrieben/ aber noch in selbigen Jahre eine Allianz mit den Herzog in Pomern Bogislawen (a) den XII. getroffen/ aus dessen zehenden Artikel/ welchen der Herzog und die Stände dem Schein nach eingehen musten/ ein jeder sehen kunte/ daß es der Cron Schweden um Pomern in selbigen Zeiten vornehmlich zu thun gewesen/ indem sie unter andern mit einfließen lassen/ "daß wann Herzog Boguslaw der XIV. ohne Erben abgehen solte/ ehe und bevor der Churfürst zu Brandenburg als bereits gehuldigter Nachfolger/ diese Einigung bestättiget und diesen Landen zu ihrer Entledigung beigestanden hätte/ oder da dem Churfürsten die Succession von andern streitig gemacher würde/ daß der König in Schweden alsdann diese Lande als in einer Sequestriren und Clientelariſchen Protection so lange innen behalten wolle/ bis der Punct wegen der Succession seine vollständige Richtigkeit und Erledigung erlanget und ihm von dem Nachfolger die Krieges-Unterstützung/ jedoch ohne einigen Beschwerd/ Belastigung oder Zuthat des Landes Pomern und aller darunter gehörigen Stände und Einwohner

(a) Acta

ner

ner entrichtet und die Einigung gebührend ratificiret und vollstret
 et werden / wie dieses der Allianz-Tractat so Anno 1630. den 10.
 Julii geschlossen worden / ordentlich in sich hält.

§. XX.

Es war diese Allianz von Churfürst Georg Wilhelm nicht bez
 dinget noch mit Dero Vorwissen tractiret / sondern nach geschlossenen
 Dingen erst demselben zu seinem Leidwesen mitgetheilet worden. Man
 hat sogleich und folgendes bei aller Gelegenheit auf Churfürstlicher
 Seiten dem zehenden Artikel widersprochen / weilen der Herzog von
 Pomern noch die Stände daren willigen / sondern ihre gegebene Brief
 und Siegel heiliglich halten wollen / welche auch ohne dem Churfürst
 Georg Wilhelm an seinem Reich nichts nehmen oder vergeben
 können.

§. XXI.

Man kan leichtlich errathen / wie sehr es dem Churfürsten zu
 Herzen gegangen / als er eine Sequestration / des noch bevorstehen
 den Anfalls in Pomern ansehen sollen / welche von König Gustav
 Adolphsen ohne sein Wissen und Willen wolte vorgenommen werden.

§. XXII.

Gewißlich die Sequestration war eigentlich der Grund aller Ab
 sichten dieses Königs / so lange bis die Zeit ein mehrers veranlassen
 würde. Ja man siehet wie der zehende Artikel dieser Allianz aller
 hand Zufälle voraus setzet an welche man sonst menschliche Weise zu
 reden nicht so leicht gedenccken dürffte. Man legte zum Grund es
 solte Churfürst Georg Wilhelm die gemachte Allianz bekräftigen
 müssen / wann er zu diesem Land gelangen wolte / woran sie nicht ob
 ne

ne Ursach gezeiwelt. Ferner setzte man als eine Bedingung / daß Churfürst Georg Wilhelm/ diesem König wider den Kayser beistehen müsse / welches / daß es geschehen werde niemand glauben kunte. Endlich kam man Schwedischer Seiten auf die Gedancken / ob nicht jemand seyn würde / so dem Churfürsten die Succession streitig machen solte / da sich doch niemand wieder so klahre Rechte legen wollen. Endlich erfolgte die Sequestration/ Krafft welcher der König die Lände Pomern so lange behalten wolte / bis der Nachfolger ohne der Stände und der Unterthanen Mittel zu gebrauchen / alle Kriegs-Kosten bezahlet / wodurch dem Churfürsten zu Brandenburg die Folge im Herzogthum Pomern mehr als zu viel unmöglich gemacht wurde. Also pflaget die Gewalt sich selbst zu schätzen / und dahero nahm die Sache den Lauf als die Gewalt befehlen wollen.

S. XXIV.

Endlich verstarb Herzog Boguslaw den 10. Martii Anno 1637. wodurch dann von Rechts wegen und zu folge des Grinninischen und Stetinischen Erb-Vertrags der ordentlich und allezeit geschehen Huldigungen Kayserlichen Belehnungen und Bekräftigungen das Churhaus Brandenburg und in Person Churfürst Georg Wilhelm das Vor- und Hinter-Pomern / Fürstenthum Camin und Rügen nebst darzu gehörigen Graffschafften frei und ledig erhalten sollen. Es hat die Fürstlich Fran Wittib den Todesfall an gedachte Churfürstl Durchl. bekannt gemacht / welcher folgend den Anspruch den 16. Martii zu Cüstrin auf die erledigte Lände und Abfoderung an die Stände und Rätthe dieser Lände gethan / wie sie denn dero Patent (a) an die Stände und Regierung abgeschicket und es auch auf den Gränzen anzuschlagen befohlen haben.

S. XXV.

Es hatten die Fürstliche Pomerische Rätthe noch bey Leb-Zeiten ihres

(a) Patent so affigiret werden sollen de anno 1637. den 16. Martii.

ihres Herzogs vermeinet/ es solte Churfürst Georg Wilhelm auf begebenden Todes-Fall/ die ganze Regierung in ihrem jetzigen Wesen lassen / auch verlanger daß die Regierung des bisherigen Pomerischen Siegels sich gebrauchen möge. Die Einkünfften könte man zu Bestreitung der Regierungskosten/ wie auch zu Abtragung der Schulden anwenden. Aber dieses wolte den Churfürsten nicht gefallen/ weilen er solcher gestalt mehr und mehr von der Succesion entfernet wurde/ (a) wann er auf solche Weise die Regierung aus den Händen legen solte.

§. XXVI.

Also kunte der Churfürst sich nicht damit begnügen / indem er das klahre Recht/ die heilig beschwohrene Pacten die Erb-Huldigung/ wie auch die in Pragerischen Friedens-Schluß zum Überfluß geschene Versicherung vor sich hatte/ deswegen auch das Churfürstliche Convent zu Regenspurg demselben allen Beystand versprochen. Also schriebe selbiger an die Pomerischen Stände/ daß sie sich an ihn und sein Churfürstliches Hauß mit Land und Leuten halten solten. Es wurde die Königin Christina des Churfürsten Schwester Tochter um die Einräumung dieser Lande so wol von dem (b) Churfürsten als auch von der Churfürstin ersuchet / aber es war umsonst / weilen die Cron Schweden auf der einmahl erlangten Sequestration biß zum fünfftigen Frieden diese Lande behalten / und solche bey dem erfolgenden Friedens Schluß sich ausbedingen wolte.

§. XXVII.

Der Legat der Cron Schweden zu Stetin/ Steno Bielke / wolte nicht gestatten daß die Churfürstl. Patente im Land solten abgegeben werden/ deswegen solche dem Trompeter abgenommen wurden. Sa

E 3

selbs

(a) Churfürstl. Resolution Anno 1637, den 15, Martii.

(b) Acta publica.

selbsten erklärete sich selbiger/ daß das Land Pomern der Cron Schweden in der Sequestration vorbehalten wäre/ deswegen er alle ersinnliche Mittel gegen alle Ansprüche anwenden müste/ wie dann auch derselbe den abgeschickten Trompeter gegen alles Vöcker-Recht aufhängen lassen wolte/ endlich aber denselben loß ließ/ und mit demselben die Churfürstliche Schreiben zurück schickte.

§. XXVIII.

Also erfolgte die größte Feindseligkeit/ und endlich selbsten ein grosser Krieg/ in welchem Churfürst Georg Wilhelm als auch dessen Herr Sohn und Nachfolger in der Chur/ Churfürst Friderich Wilhelm eingestochen worden. Es ist nicht nöthig den Verfolg desselben hier anzuführen/ sondern nur zu gedencken/ daß man alles gethan was zu Erlangung des Landes Pomern gereichen kunte, in dem auch endlich die Kayserliche Belehnung mit Pomern erfolget.

§. XXIX.

Es pflegten damalen die Schwedische Ministri von nichts mehr als von der (a) Satisfaction zu sprechen, welche die Cron Schweden wegen des Krieges erlangen solte/ und gaben dieselbe öffentlich vor/ daß das Land Pomern und andere grosse Stücke dieselbe befriedigen kötten. Man sprach anbei von grossen Geld-Summen so die Cron Schweden erhalten müste/ und jederman sahe daß der Grund alles Verlangen das Land Pomern sein solte.

§. XXX.

Bei so gestalten Sachen hatte Churfürst Friderich Wilhelm alles mit Gelassenheit angesehen/ und sich endlich in einen Stillstand mit der Cron Schweden eingelassen/ und weilten bei den zu Hamburg und dann zu Osnabrück gepflogenen Tractaten vornehmlich auf die Schwedische Satisfaction gesehen worden, auch die Cron Schweden auf das Land Pomern vornehmlich bestande/ geschah aus Liebe zum Frieden/ das man endlich einige gleichwürdige Länder zum Equivalent erhalten solte. Der Churfürst hätte freilich weit lieber sein ganzes Pomer-Land als alle andere Länder so

(a) Pufendorff Histor. Friderici Wilhelmi.

a Vorschlag gekommen / angenommen / indem das ganze Land Pomern und Rügen mächtig und ansehnlich, ja höchst nützlich ihme gewesen wäre / weil die Commerciën in der Ost-See durch die ganze Welt und auf dem Strömen / wie auch zu Land durch die Churmark Brandenburg und alle um tegende Landekunten getrieben werden. Aber dieses war von den Schwedischen Bevollmächtigten nicht zu erhalten / deswegen der Churfürst ausfriedfertigen Sinn und Gemüthe den Sachen den Lauff ließe / und anbei das Wolsein des Teurschen Reichs und seiner übrigen Erbländer der einig und allein zu Herzen nahme / ob gleich seine unzweifelbahre Rechte aller Welt vor Augen lagen / und von keinen der übrigen hohen Paciscenten in Zweifel gezogen wurden. Über dieses waren die vorgeschlagene Länder Halberstadt nebst den Graffschafften Hohenstein / Rheinstein und Usherleben und dem Stifft Minden bey weiten nicht zulänglich / das ganze Vor-Pomern / das Fürstenthum Rügen nebst dem schönen Antheil von Hinter-Pomern zu ersetzen, indem das Erz-Stifft Magdeburg nur als eine entferne Anwartschafft kunte betrachtet werden. Man war auch noch nicht versichert / ob man das geringste von Hinter-Pommern erhalten könnte / an dessen Stelle andere Länder dem Churfürsten solten gegeben werden / welche das Haus Oesterreich missen solte / welches die Beschaffenheit der Sachen damalen verbitterte. Endlich kunte kaum Graf Johann von Witgenstein von Adler Salvis so viel erhalten / daß das Land Hinter-Pomern dem Churfürsten überlassen wurde / von welchen doch die St. dt. Stettin nebst Garg, Dam und Gelnau mit der Insel Wolkin, dem Oder-Strom und dem Hoff auch denen dreien Ausflüssen der Peene, Schweine und Diepenau solten abgerissen werden.

S. XXXI.

Also wurde dem Churfürsten das Fürstenthum Halberstadt nebst zugehörigen Graffschafften / ingleichen das Fürstenthum Minden vor die abgerettene herrliche Pomerische Länder eingeräumt / welche gegen das Vor-Pomern und dem abgetretenen Theil von Hinter-Pomern in keine Vergleichung kommen kunte. Das Erz-Stifft Magdeburg aber wurde als ein Herzogthum zwar dem Churfürsten zugeschlagen / aber es war eine Anwartschafft / welche nach zwei und dreißig Jahren allererst erlediget wurde. Der Friede wurde zu Osnabrück geschlossen / und folgendes hat
der

der Churfürst die in Frieden der Königin und Cron Schweden zugeschlagene Länder aus Liebe zum Frieden abgetretten/ dergleichen Exempel in den Teurschen Geschichten nicht zu finden.

S. XXXII.

Aber dieses war noch nicht genug / indem in dem Osnabrückischen Friedens-Instrument die Schweden sehr vieles gesezet / welches sie mit einer eigenwilligen Auslegung sehr weit erstrecken wolten. Es waren von der Cron Schweden und von Churfürst Friederich Wilhelm gewisse Commissarien gesezet / welche die vorkommende (a) Puncten in der Güthe ausmachen solten. Die Cron Schweden gieng etwas weit / indem alles dasjenige Vor-Pommern heissen sollte / was die Gebrüdere Johann Friderich/ Ernst Bugislav / Barnim Johann und Casimir unter sich getheilet hatten. Man bliebe nicht bei dem Haupt-Strom der Oder / sondern man zoge alle Arme der Oder dahin mit allen Inseln/ welches vieles begreiffet. Und weil ein Ufer an der Oder in dem Friedens-Instrument gedacht worden / foderte man selbst die Stadt Camin / weil sie an dem Ufer lieget / ob gleich dieser Stadt in dem Friedens-Instrument mit keinem Wort gedacht worden. Endlich wolte man ein Königlich Schwedisches grosses Ufer haben / welches die Stadt Greifenhagen / Bahnen und einen grossen Strich Landes hinweg nahmen. Man verlangte noch darzu die Stepenizer Heide nebst Stepenz / weil sie ehemalen von denen Herzogen von Stetin abgegangen. Da doch das ganze Land in selbiger Gegend ehemalen nach Stetin gehört hatte. Endlich verlangten sie alle Zölle auch in den Churfürstlichen Hinter-Pommern und viele andere Stücke / so daß diese Sachen ein schweres Ansehen hatten. Man hat dieses alles nebst vielen andern Stücken / auch die Anwartung auf die Neu-Marek / Sternberg und anderes in dem Grenz-Recess aus Liebe zum Frieden zu gestans

(a) Grenz-Recess de anno 1653.

standen / ausser daß die Helffte von denen Zöllen in dem Churfürstlichen Hinter-Pommern dem Churfürsten verblieben.

S. XXXIII.

Man siehet genugsam die Gelassenheit welche man Chur-Brandenburgischer Seits gebrauchet hat / wie dann nachgehends alle gute Nachbarliche Freundschaft gehalten worden / bis endlich nach der Abdankung der Königin in Schweden / der Nachfolger in der Cron König Carl de. X. das Königreich Pohlen mit Krieg angegriffen / wordurch auch die Chur-Marc Brandenburg mit eingeflochten worden. Es kame der Olivische Friede darzwischen / und folgendes alles wiederum in gute Verständniß / bis endlich anno 1674. bei dem damaligen Französischen Kriege ein grosser Transport aus Schweden zu Stetin angelanget / worauf eine Schwedische Armee in die Chur-Marc Brandenburg eingerückt / welche sich unfreundlich bezeuget hat.

S. XXXIV.

Hier ist nicht der Orth diesen Krieg weitläufftig zu beschreiben / sondern ich gedенcke nur / daß die Schwedische Armee bei Fehrbellin geschlagen / und folgendes Stetin / Stralsund / die Insel Rügen und das ganze Schwedische Pommern mit den Waffen von Churfürst Friedrich Wilhelm eingenommen worden. Es wäre damaligen Umständen nach nicht unbillig gewesen / wann ein vortheilhafter Friede hätte können geschlossen werden / aber auch dieses wolte nicht erfolgen / deswegen alles was jenseits der Oder gelegen / wieder gegeben worden / daß also in dem St. Germainischen Frieden dem Churfürsten nur die Städte Camin / Greifenhagen und Bahnen / die übrige Helffte der Zölle in dem Churfürstlichen Hinter-Pommern / wie auch Stepeniß nebst dem in dem Grenz-Recess benannten Grenzen / welche das Königl. Ufer ausmachten / nebst Colnau / doch nur auf gewisse

wisse Weiß erhalten/ da hingegen Damm sogleich/ Colnan aber nach der Zeit an Schweden wieder gegeben worden.

§. XXXV.

In solchem Stande blieben die Sachen dieser Gegend zu Zeiten König Carls des XI. ganz ruhig und richtig/ wie dann mit dessen Nachfolger König Carl dem XII. alle getrene Nachbarschaft gepflogen worden/ wie dieses nach der Länge und Breite könnte angeführet werden.

Es ist aber mehr als zu viel bekant/ daß damalige Königl. Majestät in Schweden König Carl der Zwölffte/ von dem König in Pohlen in Lieffland/ folgendes auch von dem Czaar in Groß- Rußland in Ingermannland bekriegeret worden/ welche Kriege neun Jahr glücklich/ die übrige Zeit aber unglücklich gelauffen. Da nun vorhero die Königl. Schwedische Armee nach Sachsen marchiret/ und daselbst den Alt- Rastädtschen Frieden errichtet; so vermeinten die Nordische Allirte/ sowol der König in Polen/ als auch der Czaar von Groß- Rußland berechtiget zu sein/ nach der unglücklich vor Schweden abgelauffenen Bataille bey Pultawa/ das Schwedische Pomern zu überzuziehen/ und desselben mit Gewalt sich zu bemächtigen.

§. XXXVI.

Man hat Königlich Preussischer Seits Seine Königl. Majest. in Schweden jedermalen möglichst mit der grossen Sorgfalt beobachtet/ dieselbe auf gute friedliche Weise aus diesem Kriege zu helfen/ und deswegen sowol in einer Conferenz mit dem Herrn General Welling/ als auch durch eine Abschiedung an den König nach Bender darvon handeln lassen. Als nun die Nordische Allirte ihre siegreiche Armee aus Holstein nach Vor- Pomern zurücke geführet/ wurde dieses Land ganz entblößet/ deswegen dann mit dem Herrn General Welling/ welcher von seinem König insonderheit bei damaligen

ligen Umständen mit seiner Königl. Majest. zu handelen bevollmächtigt gewesen / weitläufftig gehandelt / und folgendes ein Reccell aufgerichtet worden / Krafft dessen Seine Königl. Majestät die Bestungen Stetin und Wismar in eine von beeden Theilen beliebte Sequestration in Besiz und Verwahrung nehmen sollen. Obwol dieses gute Gemeinte Vornehmen damalen der Herr General Meyerfeld nicht eingehen wollen / so geschah / als der König in Polen und der Czar ihre Armeen nach Vor-Pommern gehen lieffen / daß die Sachen sich in etwas änderten. Es wurde die Stadt und Bestung Stetin auf das heftigste belagert und beschossen / daß selbige binnen wenig Tagen gänzlich wäre zerstöhret worden / welche Stadt ohnedem vorher alles Ungemach / ja die Pest und Hungers-Noth erfahren und ausstehen müssen. Also stunde der Untergang dieser Stadt bevor / wie dann das ganze Land und alle übrige Städte zu Grund gehen wolten. Es wurde diese Stadt durch das Feuer elendiglich verwüstet / dannhero nichts dann der Untergang derselben kunte vernuthet werden / und mag wol seyn / daß diese Umstände ein Erbarmen bei den umliegenden Mächten mag nach sich gezogen haben.

§. XXXVII.

Es hat damalen die Allmacht Gottes über diese Stadt gewarhet / und gewislich dessen Treue hat nicht geschlummert / dann nach dem alles auf das cufferste gekommen war / und die Feuers-Blut mehr und mehr um sich grieffe / auch der annahende Feind sich leichte Rechnung machen kunte / daß diese Stadt in wenig Tagen in seine Gewalt gerathen / die Einwohner aber / mit Leib und Gut in seine Hände verfallen würden / so mag freilich dieser betrübte Zustand Gelegenheit geben haben / daß die gute Stadt sich um die Hülffe Gottes umgesehen / in welcher Bitte sie auch endlich erhöret worden. Es hat sich damalen gesüget / daß Se. Königl. Majestät in Preussen diese Stadt / nebst der inlies-

genden Garnison und sämtlichen Bürgerschaft/ wie auch das ganze Land zu erretten sich entschlosse / die Stadt nebst den Land in seine Verwahrung zu nehmen / worzu sich Hoffnung zeigte weil diese bedruckte Stadt nebst den ganzen Land dieses verlangte. Es war übrig die Nordische Allirte zu bewegen / daß Selbigedarmit zufrieden seyn möchten. Dieses ginge glücklich vor statten/indem diese sich erbothen/ nicht allein die Belagerung aufzuheben/sondern auch die ganze Armee aus dem Lande zu ziehen. Nur wurden zwey Puncten von dem Nordischen Allirten verlangt/nemlich daß denselben viermahl hundert tausend Reichs-Thaler solten ausgezahlt mithin auch Versicherung gegeben werden/ daß keine Schwedische Armee aus Pomern weder nach Sachsen/ noch nach Polen marchiren solte. Es hat endlich Seine Königl. Majestät/ weiln das Geld aus dem Land nicht zu heben war/ auch obgedachte Summe vorzuschießen sich erkläret/worauf dieses in dem zu Schweden den 6. Octobris Anno 1713. gemachten Tractat/ zu Richtigkeit gebracht/ also die Garante übernommen worden. Alles dieses wurde abgeredet und verbriefet / worauf die Nordische Armee ohne die Bürger in Stettin zu kräncken abgezogen/ wodurch dann das ganze Land und insonderheit die gute Stadt Stettin von dem unzweifelichen Untergang durch Gottes Gnad erlöset worden.

§. XXXVIII.

Nun hätte man hoffen sollen/ es würde dieser grosser Gefallen auf Königl. Schwedischer Seiten also genommen werden/ als selbiger gemeinet gewesen / indem hierauf die Stadt Stettin/ halb mit Preussischen und halb mit Holsteinischen Troupen besetzt/ mithin auch Versicherung gegeben worden / diese Stadt in Verwahrung zu behalten / folgendes aber solche bei dem Nordischen Frieden an die Cron Schweden wieder einzuräumen.

§. XXXIX.

Es war der König in Schweden nach der Zeit wiederum aus der Türckel zu Stralsund angelanget und hoffte jedermann / es würde selbiger die in höchster Gefahr seiner Länder beliebte Sequestration / worzu doch die Vollmacht vorhanden war, gänzlich approbireten / so mußte man doch nicht ohne Verwunderung das Gegentheil vernehmen / daß gedachte Se. Königl. Majestät die Sequestration nicht bekräftigen, sondern sie gänzlich verwerffen / und daran sich keines weges kehren wolte. Es wurde nichts unterlassen, auf alle Weise den König in Schweden durch dienliche Vorstellung dahin zu bewegen / daß selbiger die zum Vortheil seiner Lande und Erhaltung der Stadt Stetin geschlossene Sequestration bekräftigen und die Versicherung erthellen möchte / daß keine Schwedische Kriegs-Abtheilung weder nach Sachsen noch nach Pohlen durch diese Lande marchiren solten. Aber es erfolgte kein gewünschter Entschluß, massen auch die vorgeschlagene Puncten nicht zureichend schienen / um so vielmehr als wieder die gethanene Versicherung des Königl. Schwedischen Gesandten von Friesendorff / der König in Schweden der Insel Usedom sich bemächtiget und die Königl. Troupen daselbstien delogiret.

§. XL.

Also zog sich die Königl. Preussische Armee vor Stetin in Meinung es würde noch ein erwünschter Entschluß endlich erfolgen / nach dem auch der Königl. Französische Gesandte / Herr Graf von Croissy / gleichfalls seine Dienste darbei angewendet. Aber alles war vergebens / derowegen die Königl. Armee über die Veene marchiret und also den Sachsen einen Nachdruck geben wolte. Zu welchem Ende sich endlich die Königl. Polnische wie auch die Königl. Dänische Armee mit der Königl. Preussischen sich conjungirte. Endlich da alle Mühe vergebens gewesen / wurde die Stadt Stralsund belagert / das Retrenchement unvermuthet eingenommen, folgendes die Insel Rügen erobert / der König mit Verlust zurück getrieben / auch der Stadt Stralsund also zugesetzt, daß selbige sich endlich ergeben müssen.

S. XLI.

Nun war die Sache dahin gebracht / daß das Sequestrierte Land wieder zur Ruhe gekommen / aber dannoch kunte diese Weisäußigkeiten noch zu keinem Frieden gelangen. Es hat sich aber folgendts begeben / daß als Seine Königl. Majestät in Schweden nach Schonens sich gewendet / selbige mit ihrer Armee nach Norwegen marchiret / woselbst sie in der Belagerung vor Friedrichs-Steen mit einem Schuß erlegt worden.

S. XLII.

Hierdurch ereigneten sich in Königreich Schweden nicht geringe Veränderungen und gelangte des seel. Königs Frau Schwester Ulrica Eleonora zur Cron Schweden / welche dann die Umstände der Sachen woein die Cron Schweden gerathen / reislich überleget. Durch Vermittelung Königs Georg von Groß-Britannien Majestät ist es dahin gelanget / daß endlich die Hoffnung des edlen Friedens wieder lebendig wurde / zu welchem Ende so wol von Königl. Groß-Britannischer als auch Königl. Französischer Seiten alles beigetragen wurde.

S. XLIII.

Endlich wurde durch Vermittelung des Königs von Groß-Britannien Majestät der Grund zu einem erwünschten Frieden gelegt / zu welchem Ende den 19. Augusti anno 1719. gewisse Präliminair-Puncten von beeden hohen Theilen beliebet worden / worauf es dann dahin gediehen / daß durch die von der Cron Schweden bevollmächtigte Ministros / und Vermittelung des Königl. Französischen Plenipotentiarü Herren von Campredon mit dem Königl. Preussischen Ministre und Geheimten Etats-Rath dem Freiherrn Herrn von Knipphausen endlich der längst gewünschte Friede geschlossen / und den 21. Januarii anno 1720. gezeichnet worden.

S. XLIV.

Es wurde ein beständiger Friede geschlossen / und eine stetige Vergessenheit beliebt / auch alle Gefangene erlediget. Es wurde folgendes seiner Königl. Majestät / Dero Königl. Hause / auch Erben / Nachkommen und Successoren / keine davon ausgeschieden / auf ewig abgetreten die Stadt Stetin samt den District zwischen der Oder und der Pehne mit den Inseln Wollin und Uhsedom / samt denen Ausflüssen der Suine / Diebenau und dem Frischhaff und Oder / bis sie in die Pehne fließet und ihren Rahmen verliehret ; welcher Pehne-Strom die Grenze sein / und beeden angrenzenden hohen Theilen gemeinschafflich verbleiben soll / pleno Jure mit allen denen Rechten und Zubehörungen / so wie selbige Stadt mit dem anjeho besagten und Krafft dieses Sr. Königl. Majestät in Preussen abgetretenen District / nebst denen Inseln Wollin und Uhsedom / auch oberwehnter massen angeführten Ausflüssen und Wassern / durch das Dsnabrückische Friedens-Instrument vom 14 / 24. Octobris anno 1648. der Cron Schweden mit mehrern zugeeignet worden. Ebenfalls wurden die jenseit der Oder belegene Städte Golnau und Damm mit allen Hoheit und Rechten abgetreten / Ihre Königl. Majestät in Preussen aber wolten gehalten seyn zwanzig mahl hundert tausend Thaler auf beliebte Terrine in Hamburg an Sr. Königl. Majestät in Schweden oder Dero Vollmächtige zahlen lassen. Wie dieses alles nebst andern Stücken und Puncten das aufgerichtete und von beeden hohen Theilen ratificirte Friedens-Instrument weiter besaget / und dieses von den Reichs-Rath und Ständen bekräftiget worden

S. XLV.

Es ward noch nöthig erachtet / dieses über die vorhergehende Versicherungen / mit einer allgemeinen Erb- und Landes-Huldigung zu bestärcken / zu welchem Ende dieselbige in hoher Gegenwart Seiner Königl.

nigl. Majestät den 10. Augusti auf die feierlichste Weise vorgekommen worden / da dann die treuen Stände und Unterthanen in wahrer Treue sich zu ihrem Allergnädigsten König und Herrn gesetzt / und Seiner Königl. Majestät eine gloriwürdige Regierung mit Überschützung alles himmlischen Segens / zu beständiaen Flor des Königl. Hauses angewünscht haben / welchem alle getreue Unterthanen beistimmen.



Ng 1592.8

ULB Halle 3
001 597 71X



TA-06

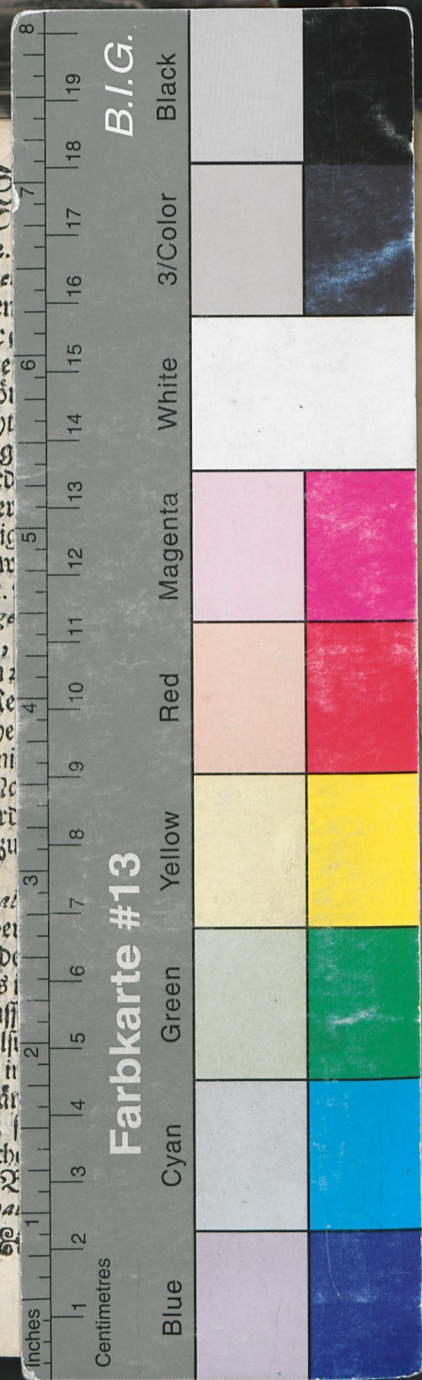
VD 18

1000

1000







17

Historische Gedancken/
Als
Seine Königliche Majestät in Preußen,
Unser Allergnädigster König und Herr,

Die Erb=
Sündigung

zu Stettin

Den X. Augusti, Anno M DCC XXI.

Allergnädigst eingenommen/

entworffen

Von

G. R. v. G.

BERLIN, bey Joh. Andreas Rüdigers.